

## Fundstellen im Bundesrecht zur Regelung der Fristwahrung bei elektronischen Eingaben

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p><a href="#">Art. 21a Abs. 3 VwVG</a></p> <p>Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des <a href="#">VGG</a> vom 17.06.2005 (<a href="#">AS 2006 2197</a>)</p>	<p><i>Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze</i>  <i>E. Fristen</i>  <i>2. Bei elektronischer Zustellung</i></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Informatiksystem, welchem die elektronische Zustelladresse der Behörde angehört, vor ihrem Ablauf den Empfang bestätigt hat.</b></p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.02.2001 unverändert)</p>	<p>Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28.02.2001 (01.023, <a href="#">BBI 2001 4202</a>)</p> <p>Entwurf VGG-Anhang, (<a href="#">BBI 2001 4539</a>, 4556)</p> <p><a href="#">AB 2003 S 870</a>, dort Ziff. 6, StR 22.09.2003: Zustimmung zum Entwurf BR, ohne Diskussion</p> <p><a href="#">AB 2004 N 1650</a>, dort Ziff. 6, NR 06.10.2004: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBI 2001 4267 f):</u></p> <p><i>2. Grundzüge der Vorlage</i>  <i>2.6 Elektronischer Verkehr mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes</i>  <i>2.6.3 Regelung des elektronischen Verkehrs im Verfahrensbereich</i>  <i>2.6.3.1 Elektronischer Verkehr des Einzelnen mit den Bundesbehörden</i>  <i>2.6.3.1.6 Regelungen für die Einhaltung von Fristen</i></p> <p>Eine Frist gilt im geltenden Recht als eingehalten, wenn das Dokument innert Frist bei einer entsprechenden Behörde abgegeben oder bei einer schweizerischen Poststelle an die Adresse der Behörde geschickt wurde (Art. 21 Abs. 1 VwVG; Art. 32 Abs. 3 OG).</p> <p>Damit stellt sich die Frage, wie die Fristeinholung im Rahmen des elektronischen Verkehrs auf einfache Art und Weise kontrolliert werden kann.</p> <p>Die optimale Lösung für den Einzelnen besteht darin, dass der für die Einhaltung einer Frist entscheidende Moment auf den Zeitpunkt des Absendens des Dokuments angesetzt würde. Der Einzelne würde auf diese Weise vom Risiko einer fehlerhaften Übermittlung befreit; er müsste nur noch nachweisen, dass er das Dokument auch tatsächlich abgesendet hat. Hier muss das Augenmerk aber auf die Gefahr von Nachlässigkeit oder Missbrauch gerichtet werden.</p> <p>Andererseits könnte die Einhaltung der Frist davon abhängig gemacht werden, dass die Behörde die Sendung vor Fristablauf erhalten hat. Bei dieser Lösung hätte der Einzelne sämtliche mit dem Verkehr verbundenen Risiken zu tragen. So würde eine Fehlfunktion im Informatiksystem der Behörde zum verspäteten Eingang der Sendung führen, auch wenn der diesbezügliche Fehler bei der Behörde liegen würde.</p> <p>Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass – wie bei Postsendungen – die Frist eingehalten ist, wenn das elektronische Dokument rechtzeitig bei einer besonderen Schnittstelle, die in der Lage ist, die Sendung in der Regel während 24 Stunden zu empfangen (ähnlich der Swisscom oder dem Bundesamt für Kommunikation und Informatik), eintrifft. Diese Regelung würde den Vorteil aufweisen, dass sie sich stark dem Prinzip der Postaufgabe annähert, weil der Intermediär die Rolle der Post übernehmen würde. Ausserdem würde eine Risikoaufteilung zwischen dem Einzelnen (welcher das Risiko bis zum Intermediär auf sich zu nehmen hätte) und der Behörde (Gefahrentragung ab Empfang beim Intermediär) vorgenommen.</p> <p>Der Bundesrat bevorzugt eine vierte Lösung, die darin besteht, dass die Frist dann eingehalten ist, wenn das elektronische Dokument rechtzeitig auf das Datenverarbeitungssystem der offiziellen elektronischen Adresse der Behörde gelangt (Art. 44 Abs. 2 BGG; Art. 21a Abs. 3 VwVG). Diese Variante hat den Vorteil der Anpassungsfähigkeit. Sie erlaubt es, einen Intermediär einzusetzen, welcher diesbezüglich die Funktion der Post übernimmt. Als offizielle Adresse der Behörde kann eine solche beim Intermediär gewählt werden; dieser ist in der Folge dafür besorgt, dass der elektronische Verkehr zum System der Behörden gelangt. Die Wahl eines Intermediärs ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben; insbesondere ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Behörde,</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>etwa das Bundesgericht, selber den durchgehenden Zugang während 24 Stunden gewährleistet. In diesem Fall erwiese sich die gesetzliche Verpflichtung zum Beizug eines Intermediärs als kostspielig und wenig sinnvoll.</p> <p>Gemäss vorliegendem Entwurf ist somit für die Fristeinholung jener Zeitpunkt massgebend, in dem der Empfang der Sendung durch die elektronische Zustelladresse der Behörde bestätigt wird. Bereits heute ist es technisch ohne weiteres möglich, dass solche Bestätigungen automatisch übermittelt werden. Diese Bestätigung kann auch eine Kopie der ursprünglichen Mitteilung enthalten. Indem eine solche Übermittlungsbestätigung vorgeschrieben wird, werden die Interessen des Einzelnen oder seines Vertreters gewahrt. Die Bestätigung zeigt auf, dass die Sendung die Behörde erreicht hat und dass sie vollständig übermittelt wurde. Steht die Bestätigung aus, so weiss der Einzelne, dass er handeln muss, um die Fristen zu beachten. Entweder versucht er erneut die Eingabe auf elektronischem Weg zu senden, oder er übergibt sie in Papierform der Post.</p> <p><u>Botschaft (BBI 2001 4406)</u></p> <p><i>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</i></p> <p><i>4.3 Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht</i></p> <p><i>4.3.6 Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p><i>6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren</i></p> <p><i>Art. 21a (neu)</i></p> <p>...</p> <p>Betreffend die Fristwahrung (Abs. 3) vgl. die Bemerkungen zur Parallelbestimmung von Artikel 44 Absatz 2 BGG.</p> <p><u>Art. 21a Abs. 3 Entwurf VwVG, im Anhang VGG (BBI 2001 4556):</u></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Informatiksystem, welchem die elektronische Zustelladresse der Behörde angehört, vor ihrem Ablauf den Empfang bestätigt hat.</b></p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p><a href="#">Art. 48 Abs. 2 BGG</a></p> <p>G vom 17.06.2005 (<a href="#">AS 2006 1205</a>)</p>	<p>2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen</p> <p>5. Abschnitt: Fristen</p> <p>Art. 48 Einhaltung:</p> <p><b><sup>2</sup> Im Falle der elektronischen Zustellung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.02.2001 "ist" statt "gilt", sonst unverändert)</p>	<p>Botschaft wie VwVG</p> <p>Entwurf BGG (<a href="#">BBI 2001 4480</a>, 4489)</p> <p><a href="#">AB 2003 S 896</a>, dort Art. 38-43, StR 23.09.2003: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p><a href="#">AB 2004 N 1593</a>, dort Art. 38-53, NR 05.10.2004: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBI 2001 4298)</u></p> <p>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p>4.1 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)</p> <p>4.1.8 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Artikel 44 Einhaltung</p> <p>Die Einreichung der Beschwerdeschrift auf elektronischem Weg ist, was die Einhaltung der Fristen anbelangt (Abs. 2), besonderen Regeln unterstellt. Zunächst muss die Rechtsschrift zusammen mit ihren Beilagen bei demjenigen Informatiksystem eingehen, welchem die elektronische Zustelladresse des Bundesgerichts angehört. Dabei kann es sich um das eigene Informatiksystem des Bundesgerichts handeln, falls dieses über einen direkten Zugang zum Internet verfügt und eine ununterbrochene Zugänglichkeit rund um die Uhr gewährleistet wird. Oder es kann sich um das Informatiksystem eines öffentlichen oder privaten Zwischenanbieters handeln, welchem die Aufgabe übertragen worden ist, die an die Behörde adressierten Dokumente zu empfangen. Sobald dieses Informatiksystem eine lesbare elektronische Mitteilung erhält, wird es deren Empfang bestätigen. Da der Zeitpunkt des Versandes der Empfangsbestätigung entscheidend ist, wird der Absender der Beschwerdeschrift in der Regel schnell wissen, ob er die Frist eingehalten hat oder nicht. Falls ein Problem auftritt, sollte er genügend Zeit haben, seine Rechtsschrift bei der Post aufzugeben oder erneut eine elektronische Zustellung zu versuchen. ...</p> <p><u>Art. 44 Abs. 2 Entwurf BGG (BBI 2001 4489):</u></p> <p><b><sup>2</sup> Im Falle der elektronischen Zustellung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor dem Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p><a href="#">Art. 143 Abs. 2 ZPO</a></p> <p>G vom 19.12.2008 <a href="#">AS 2010 1739</a></p>	<p>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen 9. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen 3. Kapitel: Fristen, Säumnis und Wiederherstellung 1. Abschnitt: Fristen Art. 143 Einhaltung</p> <p><sup>2</sup> <b>Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.06.2006 unverändert)</p>	<p>Botschaft vom 28.06.2006 (06.062, <a href="#">BBI 2006 7221</a>)</p> <p>Entwurf ZPO (<a href="#">BBI 2006 7413</a>, 7444)</p> <p><a href="#">AB 2007 S 513</a>, dort Art. 124-142, StR 14.06.2007: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p><a href="#">AB 2008 N 945</a>, dort Art. 131-142 NR 12.06.2008: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p>Botschaft (BBL 2006 7252)</p> <p>5.9.3 Fristen, Säumnis und Wiederherstellung Art. 140–142 Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen</p> <p>Der Entwurf übernimmt gängiges Prozessrecht:</p> <p>– ...</p> <p>– Die Regelung der Fristenwahrung (Art. 141) entspricht dem geltenden Recht (vgl. z.B. Art. 32 SchKG und 12 IPRG) sowie der Bundesrechtspflege (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für schriftliche Eingaben gilt das sog. Expeditionsprinzip: Danach ist eine Parteieingabe innert Frist abzuschicken. Für elektronische Eingaben hingegen spielt das Empfangsprinzip: Der Eingang der Sendung muss innert Frist vom empfangenden Gericht bestätigt worden sein (vgl. auch Art. 48 Abs. 2 BGG). Die Bestätigung erfolgt im Allgemeinen unmittelbar durch das Informatiksystem des Gerichts ....</p> <p><u>Art. 141 Abs. 2 Entwurf ZPO (BBI 2006 7444):</u></p> <p><sup>2</sup> <b>Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p>
<p><a href="#">Art. 91 Abs. 3 StPO</a></p> <p>G vom 05.10.2007 <a href="#">AS 2010 1881</a></p>	<p>2. Titel: Strafbehörden 8. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln 7. Abschnitt: Fristen und Termine Art. 91 Einhaltung von Fristen</p> <p><sup>3</sup> <b>Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Strafbehörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p> <p>(gegenüber Entwurf vom 21.12.2005 "ihr" statt "das", sonst unverändert)</p>	<p>Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005 (05.092, <a href="#">BBI 2006 1085</a>)</p> <p>Entwurf StPO (<a href="#">BBI 2006 1389</a>, 1415)</p> <p><a href="#">AB 2006 S 1008</a>, dort Art. 87-89, StR 07.12.2006: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p><a href="#">AB 2007 N 949</a>, dort Art. 78-91, NR 18.06.2007: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p>Botschaft (BBI 2006 1158)</p> <p>2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des E-StPO</p> <p>2.2 2. Titel: Strafbehörden</p> <p>2.2.8 8. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln</p> <p>2.2.8.7 7. Abschnitt: Fristen und Termine (Art. 87–92)</p> <p>In diesen Bestimmungen geht es um Fristen und Verhandlungstermine, die Berechnung der Fristen sowie deren Einhaltung und Erstreckung. Ferner werden Säumnis und Säumnisfolgen sowie die Wiederherstellung versäumter Fristen und verpasster Verhandlungen geregelt. Die vorgeschlagenen Regeln entsprechen auch hier im Wesentlichen den geltenden Prozessordnungen und bedürfen deshalb keiner eingehenden Erläuterung. Artikel 89 Absatz 3 (Frist bei elektronischer Übermittlung) entspricht Artikel 48 Absatz 2 BGG. ...</p> <p><u>Art. 89 Abs. 3 Entwurf StPO (BBI 2006 1415):</u></p> <p><sup>3</sup> <b>Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Strafbehörde spätestens am letzten Tag der Frist durch das Informatiksystem bestätigt worden ist.</b></p>